

Sichere Schnupperlehre

Das Wichtigste in Kürze

- Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während einer Schnupperlehre leichte Arbeiten ausführen.
- Diese Arbeiten dürfen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährden.
- Gefährliche Arbeiten sind verboten (Art. 4 Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5). Das gilt auch für Schnupperlehren.

Schnupperlernende sicher begleiten und anleiten

Schnupperlernende haben meist keine Berufserfahrung und kennen die Abläufe und Gefahren im Betrieb nicht. Deshalb benötigen sie eine enge Betreuung und klare Anleitungen.

Diese Pflichten haben Sie als Arbeitgebende:

- Sie müssen sicherstellen, dass Jugendliche von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend informiert und angeleitet werden. Das gilt besonders für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Sie müssen Jugendlichen beim Eintritt in den Betrieb die Vorschriften und Empfehlungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgeben und erklären (Art. 19, Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5).

Achten Sie auf folgende Punkte:

- Bestimmen Sie eine geeignete Person für die Einführung und Betreuung der Schnupperlernenden, z. B. einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin.
- Stellen Sie sicher, dass Schnupperlernende während der gesamten Schnupperlehre von einer erwachsenen und qualifizierten Fachperson betreut werden – im Betrieb und auf Baustellen.
- Informieren Sie Schnupperlernende zu Beginn über mögliche Gefahren und die Sicherheitsregeln im Betrieb.
- Stellen Sie die notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung, z. B. Sicherheitsschuhe, Helm, Augen- und Gehörschutz.
- Erklären Sie die korrekte Verwendung der PSA und kontrollieren Sie ihren Einsatz.

- Schnupperlernende dürfen nur ungefährliche Arbeiten ausführen. Gefährliche Arbeiten sind verboten.
- Für Schnupperlernende unter 18 Jahren gelten zusätzlich die besonderen Jugendschutzbestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5.
- Für volljährige Schnupperlernende gelten die allgemeinen Vorschriften zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV).

Beispiele für ungefährliche Arbeiten unter Aufsicht:

- Arbeiten mit Handwerkzeugen wie Messern, Scheren, Hämmern, Meisseln und Sägen
- Transport von Waren mit mitgängergeführten Niederhubwagen
- Heben und Tragen von Gegenständen unter 15 kg (Männer) beziehungsweise unter 11 kg (Frauen)
- Arbeiten auf regelkonformen Gerüsten, z. B. bei der Montage einer Dachrinne
- Arbeiten auf abgesperrten und gesicherten Baustellen, z. B. bei der Mitarbeit beim Verlegen eines Bodenbelags
- Arbeiten an stationären Maschinen mit festen Schutzvorrichtungen

Schnupperlernende gelten als Arbeitnehmende und sind gemäss Art. 1a der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) obligatorisch versichert – unabhängig davon, ob sie während der Schnupperlehre einen Lohn erhalten.

Relevante Vorschriften und Normen:

- Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)